

Verkündet
laut Protokoll
am 10. März 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde N ü r n b e r g , gesetzlich vertreten
durch den Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Frieda P [REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. März 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 27. Juni 1956 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Wohnungsamt der beklagten Stadt wies am 25. November 1949 eine freie Wohnung im Hause der Klägerin dem Kraftfahrer Josef D. zu. Die Miete für die Wohnung betrug damals 119,60 DM monatlich. D. zog Mitte Dezember 1949 mit seiner Frau und 12 Kindern ein und blieb schon im Frühjahr 1950 die Miete teilweise schuldig. Nach Klag-erhebung zahlte das Fürsorgeamt im November 1950 den Rückstand von über 200 DM. Seit Februar 1951 entstanden wieder Mietrückstände. Am 16. Juni 1952 erwirkte die Klägerin Räumungsurteil, doch räumte D. die Wohnung erst im Mai 1953.

Die Klägerin nimmt die beklagte Stadt in Anspruch, weil das Wohnungsamt ihr infolge unzulänglicher Prüfung einen zahlungsunfähigen und zahlungsunwilligen Mieter eingewiesen habe. Sie macht von den mit rund 1 000 DM angegebenen Mietrückständen sowie den Kosten von über 200 DM einen Teilbetrag von 710 DM nebst Zinsen geltend.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und insbesondere vorgetragen: Sie habe die Verhältnisse der Familie D. ausreichend geprüft; D. sei zahlungsfähig gewesen und nur nachträglich infolge unvorhergesehener Umstände in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Das Landgericht hat die Beklagte wegen Amtspflichtverletzung nach dem Klagantrag verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und einen Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff bejaht. Die Beklagte verfolgt mit ihrer Revision den Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist unzulässig.

Nach § 546 ZPO findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat, oder wenn in Rechtsstreiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM übersteigt. Diese Wertgrenze ist hier nicht erreicht. Das Oberlandesgericht hat zwar die Zulassung der Revision ausgesprochen, doch ist diese Zulassung unwirksam.

Am Schluß des Berufungsurteils heißt es: "Das Urteil ist revisibel, da die Klägerin ihren Anspruch auf Amtspflichtverletzung stützt, auch wenn aus Amtspflichtverletzung nicht verurteilt wurde. Zur Klarstellung wird die Revision ausdrücklich zugelassen." Der erste Satz dieser Bemerkung ist unrichtig. Zwar ist in Rechtsstreiten über Amtshaftungsansprüche die Revision auch ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig (§§ 547 ZPO, 71 GVG). Aber das Berufungsgericht hatte der Klage nur aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs stattgegeben und bewußt davon abgesehen, den Amtshaftungsanspruch zu prüfen, auf den sich die Klägerin ebenfalls gestützt hatte. Gegen dieses Urteil konnte nur die Beklagte ein Rechtsmittel einlegen, weil die Klägerin mit ihrem Zahlungsverlangen vollen Erfolg gehabt hat. Die Beklagte war aber nur durch die Vorurteilung wegen enteignungsgleichen Eingriffes beschwert. Sie konnte ein Rechtsmittel nicht deshalb einlegen, weil das Berufungsgericht nicht auch über den Amtshaftungsanspruch entschieden hatte; denn dadurch war sie nicht benachteiligt. Die Revision richtete sich also nur gegen eine



Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

Verurteilung wegen enteignungsgleichen Eingriffs, für den mangels Erreichung der Revisionssumme eine Zulassung des Rechtsmittels nötig war.

Das Berufungsgericht hat die Revision "zur Klarstellung" zugelassen. Selbst wenn man diese Bemerkung entgegen ihrem Wortlaut dahin auffaßt, daß das Berufungsgericht das Rechtsmittel für den Fall zulassen wollte, daß sie nicht schon kraft Gesetzes zulässig war, liegt eine wirksame Zulassung nicht vor, denn das Oberlandesgericht hat dann gegen § 546 Abs. 2 ZPO verstoßen.

Nach § 546 Abs. 2 ZPO darf das Oberlandesgericht die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, insbesondere wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht. Das lag hier nicht vor. Das Berufungsgericht hat die Verurteilung auf die feste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gestützt, daß die Einweisung eines zahlungsunfähigen Mieters eine rechtswidrige enteignungsgleiche Maßnahme ist, die zur Entschädigung verpflichtet (BGHZ 6, 270, 286; 7, 296; 12, 273). Die Revision wendet sich nicht gegen diese Rechtsprechung, sondern beanstandet nur die Anwendung dieses Rechtssatzes auf den vorliegenden Fall, insbesondere die Würdigung, daß die Eheleute D. zahlungsunfähig gewesen seien. Insoweit enthalten weder die Urteilsgründe noch die Darlegung der Revision Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, die über den hier entschiedenen Einzelfall hinaus von Erheblichkeit sind. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, daß auch in der unterbliebenen Aufhebung der Einweisung ein - zweiter - enteignungsgleicher Eingriff liege, sind allerdings bedenklich, doch interessieren sie hier nicht, weil es sich nur um Hilferwägungen handelt, die nicht zum Tragen kommen.

Bei dieser Rechtslage ist der Ausspruch über die Zulassung der Revision ohne rechtliche Wirkung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine offensichtlich entgegen dem Gesetz ausgesprochene Zulassung einer Revision unwirksam und bindet das Revisionsgericht nicht (vgl. BGHZ 2, 396; LM Nr. 11 zu § 546 ZPO).

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla